

Vertraulich

Nr. 18
27. Oktober 1950.

VORSCHLÄGE ÜBER DIE INKRAFTSETZUNG DES
SCHUMAN-PLANS IM HINBLICK AUF VEREINBARUNGEN
UND PRAKTIKEN, DIE EINSCHRÄNKENDER NATUR SIND
ODER DIE ZUR ERRICHTUNG VON MONOPOLEN TENDIEREN.
(Vorschlag der französischen Delegation)

1. In dem Vorschlag vom 9. Mai, der den Gegenstand und die Ziele des Schumanplans definiert hat, war festgelegt worden:

"Im Gegensatz zu einem Internationalen Kartell, das zur Aufteilung und Ausbeutung Nationaler Märkte durch einschränkende Praktiken und Aufrechterhaltung erhöhter Profite tendiert, wird die geplante Organisation die Verschmelzung der Märkte und die Ausweitung der Produktion sichern".

"Schrittweise werden so die Bedingungen entstehen, die von selbst die rationellste Aufteilung der Produktion auf dem höchsten Produktionsniveau sichern".

Die Bestimmungen des Vertragsentwurfs müssen daher die Unternehmen ansprechen, ihre Produktion fortgesetzt zu erhöhen und daraus die Verbraucher von Kohle und Stahl Nutzen ziehen zu lassen. Der Vertragsentwurf muss daher die Bestimmungen umfassen, die erforderlich sind, um Vereinbarungen oder Praktiken zu verbieten, durch welche die Unternehmen den freien Wettbewerb unterbinden oder sich eine beherrschende Stellung auf dem Markte sichern könnten.

2. Dies war bereits Gegenstand der von M. Monnet im Verlauf der engeren Konferenz der Delegationschefs am 4. Oktober vorgebrachten Bemerkungen zu dem Memorandum vom 28. September (Absatz 14 und 20, Seite 34 und 41). (Sonst/P/8 und Koor/P/17)

Diese Bemerkungen erinnerten erneut an die Grundsätze, welche die Ausarbeitung dieses Teils des Vertragsentwurfs beherrschen müssen. Sie sprachen nicht ausdrücklich von den

A. A., Akter. Schuman Plan Verhandlungen

Vereinbarungen und Praktiken, die dazu tendieren, einem Unternehmen eine beherrschende Stellung auf dem gemeinsamen Markt zu sichern und als Folge davon das Funktionieren dieses Marktes zu verfälschen.

3. Die nachstehenden Vorschläge wiederholen die am 4. Oktober vorgebrachten Bemerkungen in präziserer Form. Sie betreffen:

- a) die einschränkenden Vereinbarungen oder Praktiken,
- b) die Vereinbarungen oder Praktiken, die dazu dienen, einem Unternehmen eine beherrschende Stellung auf dem gemeinsamen Markte zu sichern,

und definieren die Verpflichtung^{en} und Befugnisse der Hohen Behörde auf diesem Gebiet.

Einschränkende Vereinbarungen oder Praktiken.

4. Es wird vorgeschlagen, zu verbieten, daß irgendein der Jurisdiktion der Hohen Behörde unterliegendes Unternehmen nur gemeinsam mit einem anderen Unternehmen handeln kann, oder irgendeine Vereinbarung schließen kann, deren Ziel, oder deren direktes oder indirektes Ergebnis auf dem gemeinsamen Markte darin bestehen würde:

- a) auf irgendeine Weise den freien Wettbewerb zu verhindern, zu beschränken oder zu verändern und insbesondere die Preise festzusetzen;
- b) auf irgendeine Weise die Produktion zu beschränken oder zu kontrollieren;
- c) die Märkte, Erzeugnisse, Kunden oder Materialquellen aufzuteilen.

5. Verstößt ein Unternehmen gegen die obengenannten Bestimmungen, so muß die Hohe Behörde die Nichtigkeit dieser Vereinbarungen feststellen oder die Einstellung der verbotenen Tätigkeiten anordnen.

Unter anderem kann die Hohe Behörde in diesem Fall gegen

- 3 -

ihrer Jurisdiktion unterliegende Unternehmen Geldstrafen bis zum Höchstbetrag von $\frac{1}{2}$ % des Jahresumsatzes oder Zwangsaufgaben bis zu einem Höchstbetrag von $\frac{1}{2}$ % ihres Tagesumsatzes ausprechen. Im Wiederholungsfalle sind die genannten Höchstbeträge zu verdoppeln.

Vereinbarungen oder Praktiken, die dazu tendieren, einem Unternehmen eine beherrschende Stellung auf dem Markte zu sichern.

6. Es wird vorgeschlagen zu verbieten:

- daß ein der Jurisdiktion der Hohen Behörde unterliegendes Unternehmen ohne deren vorherige Zustimmung:

- a) formell oder indirekt, de jure oder de facto, mit irgendeinem Unternehmen eine Fusion eingeht;
- b) Aktien oder Kapitalbeteiligungen eines Unternehmens erwirbt, dessen Tätigkeit in der Hauptsache von Kohle und Stahl abhängig ist;
- c) durch Darlehen, vertragliche Vereinbarungen oder auf irgendeine andere Art die Kontrolle über ein Unternehmen oder über einen Teil seiner Aktiva übernimmt;

- daß irgendeine Person, die mindestens 10% des Gesellschaftsvermögens eines der Jurisdiktion der Hohen Behörde unterworfenen Unternehmens besitzt bzw. direkt oder indirekt kontrolliert, keine, wie immer gearteten direkten oder indirekten Interessen an irgendeinem der gleichen Jurisdiktion unterstehenden Unternehmens ohne Zustimmung der Hohen Behörde erwirbt.

7. Die Hohe Behörde gibt ihre Zustimmung zu den obengenannten Transaktionen nur dann, wenn diese die Verbesserung der Produktionsbedingungen oder andere wirtschaftliche Vorteile, falls diese im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, zum Ziele haben.

In keinem Falle werden Transaktionen oder Maßnahmen genehmigt, die zu folgenden Ergebnissen führen:

- a) den normalen Wettbewerbsbedingungen auf dem gemeinsamen Markte Abbruch tun;
- b) einer Person, einem Unternehmen oder einer privaten Gruppe gestatten, mehr als 20% des gemeinsamen Kohle - und Stahlmarktes zu kontrollieren.

8. Im Falle eines Verstosses gegen eine der obengenannten Bestimmungen muß die Hohe Behörde die Trennung der Unternehmen oder der fusionierten Kapitalien oder das Aufhören der gemeinsamen Kontrolle verlangen, sowie jede ihr erforderlich erscheinende Maßnahme zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der betreffenden ihrer Jurisdiktion unterstehenden Unternehmen oder Kapitalien und zur Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen ergreifen.

Außerdem kann sie gegen Unternehmen, die ihrer Jurisdiktion unterstehen, Geldstrafen in Höhe vonihres Jahresumsatzes oder Auflagen in Höhe vonihres Tagesumsatzes aussprechen. Im Wiederholungsfalle sind die obengenannten Höchstbeträge zu verdoppeln.

Die Hohe Behörde kann ferner die Pfändung und Beschlagnahme der in Verletzung der vorerwähnten Bestimmungen erworbenen Aktien oder Beteiligungen anordnen.